

05.04.91

A - G

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

A. Zielsetzung

Die Anzeigepflicht von Tierseuchen ist bisher in § 10 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 sowie - insoweit gestützt auf § 10 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes - in mehreren Verordnungen zur Bekämpfung einzelner Tierseuchen geregelt. Gleichzeitig mit Inkrafttreten der Änderung des § 10 des Tierseuchengesetzes durch Artikel 1 Nr. 13 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes sollen die anzeigepflichtigen Tierseuchen umfassend in einer einzigen Rechtsverordnung bestimmt werden. Zur Umsetzung von EWG-Recht sind hierbei einige Tierseuchen neu der Anzeigepflicht zu unterstellen.

B. Lösung

Die anzeigepflichtigen Tierseuchen werden einheitlich in einer Verordnung aufgeführt.

C. Alternativen

Keine

204/91

- 2 -

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf das Einzelpreisniveau der tierischen Erzeugnisse. Die Entwicklung der Verbraucherpreise wird nicht beeinflusst.

05.04.91

A - G

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 5. April 1991

021 (332) - 723 02 - Ti 110/91

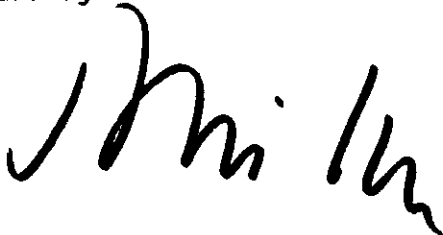
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung
über anzeigepflichtige Tierseuchen
Vom 1991

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), der durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Anzeigepflichtige Tierseuchen

(1) Folgende Tierseuchen sind anzeigepflichtig:

1. Afrikanische Pferdepest,
2. Afrikanische Schweinepest,
3. Ansteckende Blutarmut der Einhufer,
4. Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit),
5. Aujeszkysche Krankheit,
6. Beschälseuche der Pferde,
7. Blauzungkrankheit,
8. Bösartige Faulbrut der Bienen,
9. Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen,
10. Enzootische Leukose der Rinder,
11. Geflügelpest,
12. Hämorrhagische Krankheit der Hauskaninchen,
13. Infektiöse Hämatopoetische Nekrose der Salmoniden,
14. Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis der Rinder,
15. Lumpy-skin-Krankheit (Dermatitis nodularis),
16. Lungenseuche der Rinder,

204/91

17. Maul- und Klauenseuche,
18. Milbenseuche der Bienen,
19. Milzbrand,
20. Newcastle-Krankheit,
21. Pest der kleinen Wiederkäuer,
22. Pockenseuche der Schafe und Ziegen,
23. Psittakose,
24. Rauschbrand,
25. Riftal-Fieber,
26. Rinderpest,
27. Rotz,
28. Salmonellose der Rinder,
29. Schweinepest,
30. Seuchenhafter Spätabort der Schweine,
31. Spongiforme Rinderenzephalopathie,
32. Stomatitis vesicularis,
33. Tollwut,
34. Traberkrankheit der Schafe und Ziegen,
35. Trichomonadenseuche der Rinder,
36. Tuberkulose der Rinder,
37. Vesikuläre Schweinekrankheit,
38. Vibrionenseuche der Rinder.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Die anzeigepflichtigen Tierseuchen sind bisher in § 10 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes sowie in mehreren Verordnungen zur Bekämpfung einzelner Tierseuchen benannt. In § 9 des Tierseuchengesetzes ist der anzeigepflichtige Personenkreis bestimmt. Gleichzeitig mit Inkrafttreten der Änderung des § 10 des Tierseuchengesetzes durch Artikel 1 Nr. 13 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes sollen die anzeigepflichtigen Tierseuchen umfassend in einer einzigen Rechtsverordnung bestimmt werden.

Die Liste der anzeigepflichtigen Seuchen umfaßt zukünftig auch solche Tierseuchen, die in der Bundesrepublik Deutschland noch nie oder seit langer Zeit nicht mehr vorgekommen sind. Dies ist aus Gründen der Übernahme von EWG-Recht und wegen bilateraler Abkommen erforderlich (Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilungen von Viehseuchen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 378 S. 58), zuletzt geändert durch Entscheidung 90/134/EWG vom 6. März 1990 (ABl. EG Nr. L 76 S. 23); Bekanntmachung des Internationalen Übereinkommens zur Einrichtung eines Internationalen Tierseuchenamtes in Paris vom 29. April 1974 (BGBl. II S. 676)).

Die Verordnung ist auf § 10 Abs. 1 Satz 1 des Tierseuchengesetzes gestützt. Die Durchführung der Verordnung verursacht für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten. Sie hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise. Das Verbraucherpreisniveau wird nicht beeinflusst.

Die Verordnung soll zeitgleich mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes am 1. Juni 1991 in Kraft treten.

17.05.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.